



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 593/08

verkündet am: 13.04.2010

Zander

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Psychotherapeutenkammer NRW, Willstätterstraße 10, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. jur. Dierks, Dr. jur. Bohle und andere, Walter-Benjamin-Platz 6,
10629 Berlin, Gz.: 00424-08 S/MW-Ib,

wegen Beitrag zur Psychotherapeutenkammer

hat die 7. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13.04.2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Dr. Decker,
Bühning-Pfaff,
Riechert,
Bernardy,
Clemens

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin erhielt im Mai 1975 ihr Diplom als Psychologin und im Februar 1999 ihre Approbation als psychologische Psychotherapeutin. Sie arbeitet als freiberuflich niedergelassene Psychotherapeutin in der psychologisch-psychotherapeutischen Praxisgemeinschaft - . Laut weiteren Angaben im Meldebogen der Psychotherapeutenkammer NRW vom 08.11.2003 verfügt sie über eine sozialrechtliche Zulassung (= Kassenzulassung) und ist freiberuflich selbständig tätig als Supervisorin. Die Klägerin arbeitet weiterhin als Wirtschaftspsychologin im Coaching und Gesundheitsmanagement

Die Klägerin ist [...]

[...]

Die Klägerin zahlte als Mitglied der Psychotherapeutenkammer seit deren Gründung den jährlichen Kammerbeitrag von 250 Euro. Durch die Beitragsordnung vom 27.04.2007 wurde der jährliche Regelbeitrag auf 350 Euro festgesetzt. Mit Beitragsbescheid der Psychotherapeutenkammer vom 02.01.2008 wurde von der Klägerin ein Beitrag in Höhe von 350 Euro erhoben.

Die Klägerin erhob hiergegen am 25.01.2008 Klage.

Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, die Erhöhung des Beitragssatzes um 40% sei unangemessen und verfassungswidrig.

Konkrete Berechnungen für die massive Beitragserhöhung von 40% habe die Beklagte nur für den Aufwand der Einführung des elektronischen Heilberufsausweises vorgelegt, nämlich ca. 70.000 Euro für die Beschaffung der notwendigen Software und 1 ½ Stellen für die Verwaltung. Das entspreche einem tatsächlichen Mehraufwand pro Kammermitglied von 20 Euro. Dies sei jedoch in dieser Form der Berechnung nicht zulässig.

So sei zunächst nicht abzusehen, wann die Gesundheitskarte flächendeckend und für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen verbindlich eingeführt werde. Zudem würden die Kosten für die Heilberufsausweise je Psychotherapeut nicht kontinuierlich wiederkehrend für jedes Kammermitglied anfallen und könnten daher eine Dauerbelastung im wesentlichen Umfang nicht begründen.

Die Erstellung der alle 5 Jahre anfallenden Fortbildungsnachweise der 3.500 Kammerangehörigen dürfe allenfalls einen geringen Personalaufwand auslösen. Hierfür sei bereits eine Sachbearbeiterinnenstelle bei der Kammer eingerichtet. Da für das Ausstellen der Fortbildungsausweise eine Gebühr von 20 Euro erhoben werde, würden deren Einnahmen die Kosten der Sachbearbeiterinnenstelle decken. Sofern der Beklagten Kosten für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen entstünden, könnten diese nicht zur Begründung der Beitragserhöhung herangezogen werden, da hierfür Gebühren erhoben werden könnten. Diese Gebühren seien grundsätzlich kostengerecht einzusetzen.

Auch die Miete der Geschäftsstelle und die Aufwendungen für die Juristen seien überflüssig bzw. überhöht.

Die Beitragserhöhung, die im Wesentlichen auf den neu eingeführten Ermäßigungstatbeständen beruhe, sei verfassungswidrig. Die Beklagte habe nämlich ihre Finanzierung zu Lasten der niedergelassenen Psychotherapeuten verlagert, von denen ein großer Anteil letztlich ein geringeres Einkommen habe als die durch diese Regelung in der Beitragstabelle B (I) begünstigten angestellten bzw. beamteten Psychotherapeuten.

Die Bevorzugung von Psychotherapeuten, die als Angestellte bzw. Beamte in Teilzeit tätig seien, gegenüber denjenigen, die freiberuflich tätig seien, verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit bei ausschließlich Kassen ungebunden arbeitenden Kammermitgliedern sei häufig gering und liege in zahlreichen Fällen mit Gewissheit unter dem der in Teilzeit tätigen angestellten Psychotherapeuten, die ihrer Funktion nach z.B. im öffentlichen Dienst dem Höheren Dienst angehörten. Ob die Beklagte diesbezüglich Erhebungen durchgeführt habe, sei nicht bekannt. Da es sich aber unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Kammermitglieder um eine substantielle Vorfrage handele, hätte dies geschehen müssen, um eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Beitragsregelung zu treffen. Eine Ungleichbehandlung liege auch gegenüber der großen Gruppe von Psychotherapeuten vor, die zwar für die Behandlung von Kassenpatienten voll zur Verfügung stünden, aber gleichwohl ihre Praxis nicht auslasten könnten. Zudem hätten die niedergelassenen Psychotherapeuten allein die Kosten der Alters- und Krankheitsvorsorge zu tragen, die bei teilzeitbeschäftigten Angestellten zur Hälfte, bei teilzeitbeschäftigten Beamten fast voll vom Arbeitgeber getragen würden. Dies bedeute, dass eine Personengruppe, die über einen sicheren Arbeitsplatz verfüge, gegenüber den freiberuflich tätigen, niedergelassenen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, die ein in etwa gleichhohes, bezogen auf die Arbeitszeit sogar in der Regel ein erheblich niedrigeres Einkommen erwirtschafteten, ohne erkennbaren sachlichen Grund bevorzugt würden. Es sei unangemessen, dass die Finanzierung der Beklagten zu Lasten der niedergelassenen Psychotherapeuten verlagert werde, von denen ein großer Anteil letztlich ein geringeres Einkommen habe als die durch diese Regelung begünstigten angestellten bzw. beamteten Psychotherapeuten.

Die Psychotherapeutenkammer sei verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Gruppen von Psychotherapeuten nach ihrer wirtschaftlichen Lage bei der Bemessung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der die jeweiligen Besonderheiten, insbesondere die Leistungsfähigkeit, berücksichtige, gleich belastet würden. Nach der Beitragssatzung der Beklagten müssten niedergelassene Psychotherapeuten unabhängig davon, wie viel Stunden sie freiberuflich tätig seien, stets den vollen Beitragssatz entrichten. Dies gelte auch dann, wenn die Praxen wegen fehlender Patienten nicht voll, unter Umständen sogar weniger als die Hälfte ausgelastet seien. Es werde nicht berücksichtigt, dass nach der Beitragssatzung niedergelassene Psychotherapeuten gemäß § 19 a Abs. 2 der ZulassungsVO für Vertragsärzte und Psychotherapeuten ihren Versorgungsauftrag auf die Hälfte des Versorgungsauftrages beschränken könnten. Eine Beitragsermäßigung für diese Personengruppe habe die Beklagte nicht vorgenommen. Somit würden nach wie vor die vorgenannten Gruppen der niedergelassenen Psychotherapeuten mit den halbtags-tätigen Beamten und Angestellten beitragsmäßig in gravierender Weise ungleich behandelt, so dass insoweit ein eindeutiger Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 des GG vorliege.

Dies lasse sich am Beispiel der Klägerin verdeutlichen. Die Klägerin arbeite nicht voll ausgelastet, da sie wegen berufspolitischer Tätigkeiten eine Assistentin beschäftige. Im Jahre 2007 habe sie vor Steuern Einnahmen aus selbständiger Arbeit von 52.457 Euro erzielt. Hiervon seien abzuziehen: Nach Abzug von Unkosten (Versicherungsbeiträge in Höhe von 15.642 Euro, Raumkosten für Praxisräume von 3.676 Euro) ergebe sich daraus ein Praxisgewinn vor Steuern von ca. 33.500 Euro. Wäre sie Teilzeitangestellte, würde sie vor Steuern etwa das gleiche Einkommen (bei TVöD 15 aus Altersgründen), ca. 30.380 Euro, erzielen, bräuchte aber weniger Kammerbeitrag zu zahlen. Sie werde jedoch zum vollen Beitragssatz veranlagt. Eine Minderungsmöglichkeit sehe das System nicht vor. Die Klägerin gehöre damit der Gruppe der Kammermitglieder an, von der letztlich „überhöhte“ Kammerbeiträge deshalb gefordert würden, weil die Beitragsordnung die Besonderheiten der verschiedenen Ausübungsformen des Berufs der Psychotherapeuten nicht ausgewogen berücksichtigt und ausgewertet habe. Sie sei hierdurch in ihren Rechten als Mitglied der Psychotherapeutenkammer unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes gravierend verletzt.

Rechtliche Bedenken bestünden auch im Hinblick darauf, dass der Beitrag gemäß Beitragstabelle B (2) der Beitragstabelle nur auf Antrag ermäßigt werden könne. Bei restriktiver Ermessensanwendung der Beklagten würden die hierunter fallenden Psychotherapeuten nämlich gleichwohl voll beitragspflichtig sein.

Gravierende rechtliche Bedenken bestünden weiterhin bei B (4) der Beitragstabelle. Danach würden bei einem Psychotherapeuten, der im Sinne der Psychotherapiedefinition des § 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz nicht psychotherapeutisch „berufstätig“ sei, auch solche Tätigkeiten als psychotherapeutische Tätigkeiten und damit beitragssteigernd bewertet, die nicht dem verbindlichen Psychotherapiebegriff unterfielen. Wenn die Beklagte die nicht therapeutisch geprägten Tätigkeiten beitragssteigernd werte, so greife sie in die Vermögenslage der Kammermitglieder ein, die durch Art. 14 GG insoweit geschützt und dann verletzt sei, wenn ohne ausreichende rechtliche Grundlage Beiträge erhöht würden.

Weiterhin rügt die Klägerin verschiedene Verstöße gegen die Haushalts- und Kassenordnung der Beklagten im Jahr 2010.

Die Klägerin beantragt,

den Beitragsbescheid der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2008 vom 02.01.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die Klage sei wegen fehlender Klagebefugnis bereits unzulässig. Die Klägerin habe bei den von ihr angegriffenen Vorschriften der Beitragsordnung nicht die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung aufzeigt. Die Anfechtungsklage sei keine Normenkontrollklage, mit der losgelöst vom Einzelfall die Rechtmäßigkeit von Rechtsnormen überprüft werden könne. Soweit sich die Klägerin gegen die in der Beitragsordnung der Beklagten

vorgesehenen Möglichkeiten der Ermäßigung des Kammerbeitrags wende und insofern eine Ungleichbehandlung rüge, sei nicht ersichtlich, dass gerade die Klägerin in ihren Rechten gem. § 42 Abs. 2 VwGO verletzt sein könnte. Entsprechendes gelte, soweit die Klägerin die Definition der psychotherapeutischen Berufsausübung in der Beitragsordnung angreife.

Die Klage sei auch unbegründet. Die Vorschriften in der Beitragsordnung der Beklagten über die Beitragsermäßigung seien ebenso wie die Definition der psychotherapeutischen Berufsausübung und die Höhe des Regelbeitrags rechtmäßig.

Die Beklagte könne als Körperschaftlich organisierter Berufsverband ein ihr vom Gesetzgeber verliehenes autonomes Selbstverwaltungsrecht in Anspruch nehmen, welches nur eingeschränkt der (verwaltungs-) gerichtlichen Kontrolle unterliege. Bei der Festsetzung der Höhe des Regelbeitrages habe die Beklagte das ihr als Selbstverwaltungseinrichtung zustehende Satzungsermessen ordnungsgemäß ausgeübt und weder gegen das Äquivalenzprinzip noch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Der von der Beklagten erhobene Regelbeitrag von 350 Euro sei rechtlich nicht zu beanstanden. Zunächst sei festzustellen, dass die Beklagte von ihren Mitgliedern einen Einheitsbeitrag erheben könne. Sie sei nicht verpflichtet, einen einkommensabhängigen gestaffelten Beitrag zu erheben. Vielmehr sei es ihr als Selbstverwaltungsbehörde unbenommen, in einer typisierenden Betrachtung einzelne Gruppen von Leistungserbringern im Hinblick auf eine unterschiedliche Beitragshöhe zusammenzufassen.

Die Beitragsermäßigung für die in Teilzeit beschäftigten angestellten oder beamteten Psychotherapeuten verstoße nicht gegen die Verfassung. Es sei sachgerecht, bei der Beitragsbemessung zwischen angestellten oder beamteten in Teilzeit tätigen Psychotherapeuten und niedergelassenen selbständigen Psychotherapeuten wegen deren unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu differenzieren. Einem in Teilzeit beschäftigten Psychotherapeuten in einem Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis sei es nämlich nicht möglich, seinen Tätigkeitsumfang auszuweiten. Diesen sich aus dem auf eine Teilzeittätigkeit begrenzten Beschäftigungsverhältnis ergebenden Beschränkungen unterliege hingegen die Tätigkeit des niedergelassenen selbständigen Psychotherapeuten gerade nicht. Das OVG Rheinland Pfalz habe diese Differenzierung in seinem Urteil vom

09.08.2005 – 6 A 10095/05 - im Hinblick auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit bei Psychotherapeuten gerade für erforderlich und den von der Landespsychotherapeutenkammer erhobenen einheitlichen Regelbeitrag nur für zulässig erachtet, wenn zugleich ein „Sondertarif“ für in Teilzeit beschäftigte Psychotherapeuten vorgesehen werde. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liege damit nicht vor.

Es liege auch in der Beitragsermäßigung nach der Beitragstabelle B (2) für Psychotherapeuten, die ihre Berufstätigkeit für mehr als 6 Monate völlig unterbrechen, keine Ungleichbehandlung vor. Aus dem pauschalen Verweis der Klägerin auf die unzulängliche Finanzierung psychotherapeutischer Leistungen sei nicht ersichtlich, inwieweit ein niedergelassener Psychotherapeut typischerweise in demselben Maße leistungsfähig sein sollte wie ein Psychotherapeut, der für insgesamt mehr als die Hälfte des Jahres seine Berufstätigkeit völlig unterbreche. Diese schon auf den ersten Blick nicht einleuchtende Behauptung werde von der Klägerin durch nichts belegt. Im Übrigen dürfe die Ermäßigungsmöglichkeit in der Beitragstabelle B (2) nicht isoliert gesehen werden. Sollte ein Psychotherapeut aufgrund der von der Klägerin ausgemachten schwierigen Beschäftigungslage zeitweise keine psychotherapeutische Tätigkeit ausüben können, so griffen zu seinen Gunsten die Ermäßigungstatbestände nach B (3) und (6) der Beitragstabelle.

Die Klägerin sei von keiner der behaupteten Ungleichbehandlungen selbst persönlich in ihren eigenen Rechten betroffen. Nach ihrem eigenen Vortrag sei zudem ihr eigenes Einkommen höher als das eines in Teilzeit angestellten Psychotherapeuten. Nach ihren Angaben erziele sie aus ihrer „nicht voll ausgelasteten Praxis“ Einnahmen, die ca. 3.000 Euro über denen lägen, die sie nach ihren eigenen Angaben als Halbzeitangestellte erhalten würde. Trotzdem halte sie es für verfassungswidrig, wenn sie 100 Euro im Jahr mehr bezahlen müsse als ein in Teilzeit angestellter Psychotherapeut, der den ermäßigten Kammerbeitrag in Höhe von 250 Euro zu entrichten habe.

Die Höhe des Regelbeitrags von 350 Euro sei rechtmäßig. Die Beklagte habe innerhalb des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums nicht gegen das sog. Äquivalenzprinzip verstoßen, wonach Kammerbeiträge ihrer Höhe nach in keinem Missverhältnis zu dem Wesen der Mitgliedschaft bei einem ärztlichen Berufsverband stehen dürfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.09.1974 – I C 48.70, I C 45.70, I C 46.70, I C 3.71). Ein solches offensichtliches Missverständnis zwischen dem Wert der Kammerzugehörigkeit bzw.

dem Vorteil, der einem Mitglied aus der Kammerzugehörigkeit erwachse; und der Bemessung des Regelbeitrags von 350 Euro pro Jahr sei nicht erkennbar.

Der Einwand der Klägerin, die Erhöhung des Regelbeitrags um 40% gegenüber dem vorherigen Beitrag sei rechtswidrig, da sich kein entsprechender 40%er Aufgabenzuwachs feststellen ließe, greife nicht. Aus dem Umfang der Erhöhung könnten keine Schlüsse auf die Angemessenheit des jetzigen Regelbeitrags gezogen werden, da dies zwingend voraussetze, dass die vorherige Beitragshöhe stets äquivalent zu den bisherigen Aufgaben der Beklagten gewesen sei. Dies sei aber gerade nicht der Fall. Der unmittelbar nach Gründung der Beklagten erhobene Beitrag von 250 Euro habe retrospektiv betrachtet nicht in einem äquivalenten Verhältnis zu den damaligen Ausgaben bestanden. Es seien in der Anfangszeit der Kammertätigkeit weder eine Geschäftsstelle noch Personal vorhanden gewesen und demzufolge entsprechend geringe Kosten entstanden, so dass Rücklagen aufgebaut worden seien. Im Zuge des Auf- und Ausbaus der Kammertätigkeit sei es naturgemäß zu einer Erhöhung der Ausgaben gekommen. Der damalige Regelbeitrag von 250 Euro pro Mitglied habe nicht mehr zur Kostendeckung ausgereicht, so dass die Rücklage sukzessiv habe abgeschmolzen werden müssen. Die Beklagte sei aufgrund landesrechtlicher Haushaltsführungsverpflichtungen gehalten gewesen, die in der Aufbauphase der Kammer entstandenen Rücklagen in den vergangenen Jahren aufzubreuchen. Die somit eigentlich schon früher notwendige Beitragsanpassung sei deshalb erst nach Aufbrauch der Rücklagen im Jahre 2007 vorgenommen worden. Eine Erhöhung des Kammerbeitrags sei letztendlich auch erforderlich gewesen, da die Kammer von ihrer Möglichkeit der Beitragsermäßigung aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit erstmals Gebrauch gemacht habe. Diese reduzierten Beiträge hätten durch insgesamt höhere Regelbeiträge ausgeglichen werden müssen, um eine sachgerechte Haushaltsplanung und Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Auch deshalb sei es notwendig gewesen, den Regelbeitrag für ein niedergelassenes Mitglied moderat auf insgesamt angemessene 350 Euro zu erhöhen.

Die Höhe des Regelbeitrags sei im Vergleich zu anderen Landespsychotherapeutenkammern, bei denen der Regelbeitrag von 305 bis 450 Euro reiche, durchaus angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge und sonstigen Unterlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die für die Zulässigkeit der Klage erforderliche Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO ist entgegen der Auffassung der Beklagten gegeben, soweit sich die Klägerin gegen die mit dem angefochtenen Beitragsbescheid vom 2.01.2008 erfolgte Erhöhung ihres Kammerbeitrags von 250 auf 350 Euro für das Jahr 2008 wendet. Sie macht insoweit nämlich geltend, durch die Erhöhung um 40 % finanziell belastet sein. Die Klägerin könnte insoweit in ihren durch Art. 14 GG geschützten Vermögensinteressen verletzt sein. Ob eine solche behauptete Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt, ist im Rahmen der Begründetheit zu prüfen.

Soweit sich die Klägerin hingegen gegen die Aufnahme der Definition der psychotherapeutischen Berufsausübung in der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2007 (MinBl. NW 2007, 504) – im Folgenden: Beitragsordnung 2007 – wendet, macht sie keine eigene Rechtsverletzung geltend. Dass sie selbst als Kammermitglied stets entsprechend dieser Vorschrift berufstätig war und weiterhin ist, steht nicht im Streit. Ob bei anderen Personen entsprechend dieser Definition – nunmehr - eine psychotherapeutische Berufsausübung vorliegt, berührt nicht die Rechte der Klägerin. Erweitert sich aufgrund der Beitragsordnung 2007 der Kreis der beitragspflichtigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, so führt die damit verbundene Zunahme der Beiträge nicht zu einer Beitragserhöhung bei der Klägerin.

Soweit sich die Klägerin gegen Verstöße gegen die Haushalts- und Kassenordnung, insbesondere gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung in den Jahren 2009 und 2010 wendet, macht die sie keine Rechtsbeeinträchtigung für das Jahr 2008 durch den angefochtenen Beitragsbescheid geltend.

Die Klage gegen den Beitragsbescheid über 350 Euro für das Beitragsjahr 2008 ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 02.01.2008 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist § 1 Abs. 1, 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, Anlage Beitragstabelle A. der Beitragsordnung 2007. Hiernach ist die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen berechtigt, von der Klägerin als Mitglied der Psychotherapeutenkammer einen jährlichen Regelbeitrag von 350 Euro zu fordern.

Die dem angefochtenen Beitragsbescheid zugrunde liegende Beitragsordnung der Beklagten von 2007 ist materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagten steht als körperschaftlich organisiertem Berufsverband ein vom Gesetzgeber verliehenes autonomes Selbstverwaltungsrecht zu, das auch zur Erhebung von Beiträgen berechtigt. Das Recht, Satzungen mit Rechtswirkungen für die vom Tätigkeitsbereich der Körperschaft erfassten Personen zu erlassen, ist ein wesentliches Element dieses Selbstverwaltungsrechts und ist inhaltlich – im Rahmen des Gesetzes – nur durch den Zweck und Aufgabenkreis der jeweiligen Körperschaft begrenzt.

Siehe u. a. BVerfG, Urteil vom 02.05.1961 – 1 BvR 203/53 -, BVerfGE 12, 319, 325.

Aus dem Wesen der ihr eingeräumten Selbstverwaltungsautonomie folgt, dass die Beklagte in der Bemessung der Beitragssätze grundsätzlich frei ist, sofern die gewählte Bemessungsgrundlage nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG und das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des auch im Beitragsrecht geltenden verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verstößt.

BayVGH, Urteil vom 13.04.1989 – 21 B 87.03192 -, juris.

Die im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung eingeschränkte Kontrolle erstreckt sich darauf, ob die Körperschaft die äußersten Grenzen des Gestaltungsbereichs überschritten hat. Nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegt daher, ob die Körperschaft im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung gefunden hat.

BVerwG, Urteile vom 10.09.1974 – I C 48.70, I C 45.70, I C 46.70, I C 47.70, I C 3.71 – , Buchholz, Nr. 23 418.00 -.

Dies zugrunde gelegt hat das Gericht keine rechtlichen Bedenken an dem von der Beklagten festgesetzten Regelbeitrag in Höhe von 350 Euro. Die Beklagte war im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zu Typisierungen bei der Festsetzung der Kammerbeiträge berechtigt. Als Normgeber konnte sie sich bei der Bestimmung der Kammerbeiträge in der Beitragsordnung also am Regelfall orientieren. Sie war nicht verpflichtet, allen Besonderheiten ihrer Kammermitglieder jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen und einen gestaffelten, an das Einkommen des Mitglieds gebundenen Beitrag festzusetzen.

So OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.08.2005 – 6 A 10096/05 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.09.2005 – 3 LB 14/04 -, juris.

Die Beklagte hat sich mit dem einkommensunabhängigen Regelbeitrag ebenso wie die meisten Psychotherapeutenkammern im Bundesgebiet für einen praktikablen und sachgerechten Weg zur Festsetzung und Durchsetzung ihrer Kammerbeiträge entschieden, der eine aufwändige Überprüfung des Einkommens jedes einzelnen Kammermitglieds überflüssig macht.

Die Beitragserhöhung des Regelbeitrags um 40 % durch den Beitragsbescheid 2008 verstößt nicht gegen das Äquivalenzprinzip, welches als beitragsrechtliche Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Psychotherapeutenkammer zu beachten ist. Nach der grundlegenden Entscheidung des BVerwG vom 10.09.1974, a.a.O., folgt aus dem Äquivalenzprinzip, dass die Kammerbeiträge ihrer Höhe nach in keinem Missverhältnis zu dem Wert der Mitgliedschaft bei einem ärztlichen Berufsverband stehen dürfen. Dabei ist der Vorteil der Kammermitgliedschaft laut BVerwG, Urteile vom 10.09.1974, a.a.O., nicht gleichzusetzen mit einem unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen, sondern liegt zu einem nicht unerheblichen Teil auch in dem immateriellen Wert, den die körperschaftliche Selbstorganisation als solche hat. So hat auch das OVG Schleswig Holstein mit Urteil vom 30.09.2005, a. a. O., festgestellt, dass die Existenz der Psychotherapeutenkammer als Selbstverwaltungsorganisation bereits einen Wert an sich darstellt.

Da die von der Beklagten laut ihrer Satzung und nach § 6 Abs. 1 HeilBerG NRW wahrzunehmenden Aufgaben nach Ablauf der Aufbauphase zugenommen haben und somit

auch der Nutzen für die Kammermitglieder gestiegen ist, ist es gerechtfertigt, einen erhöhten Kammerbeitrag zu fordern. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip ist mit der Beitragserhöhung aus Sicht des Gerichts nicht gegeben und wird von der Klägerin, welche sich berufspolitisch stark engagiert und auch insoweit von ihrer Kammermitgliedschaft profitiert, nicht substantiiert vorgetragen.

Die Beitragserhöhung stellt auch keinen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 GG dar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei der Kalkulation der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sich hat von sachfremden Überlegungen leiten lassen, insbesondere im Zuge der Erhöhung der Kammerbeiträge eine problematische Überdeckung ihrer Kosten angestrebt hat. Die Psychotherapeutenkammer ist nach § 6 Abs. 4 HeilBerG NW nur insoweit zur Beitragserhebung ermächtigt, als dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Beklagte hat im Klageverfahren nachvollziehbar dargelegt, dass die erstmalig mit Beitragsbescheid für das Jahr 2008 erfolgte Erhöhung des Kammerbeitrags erforderlich und sachgerecht war. Die von der Beklagten in der Beitragsordnung von 2007 vorgenommene Beitragserhöhung ab dem Jahr 2008 auf 350 Euro war die Folge des Aufbrauchs der Rücklagen, des Auf- und Ausbaus der Geschäftsstelle, einer Erweiterung der Aufgaben sowie einer Aufnahme von Ermäßigungstatbeständen in die Beitragsordnung. Die Beklagte hat hierzu ihre Informationsschrift betr. der 19. Sitzung der Kammerversammlung vom 27.04.2007 - Novellierung Beitragsordnung/Beitragstabelle – Gründe für Regelbeitragsmodell – vorgelegt. Danach und nach den ergänzenden Erläuterungen der Beklagten im Klageverfahren reichte der unmittelbar nach Gründung der Beklagten erhobene Beitrag zunächst für die Durchführung der Aufgaben der Psychotherapeutenkammer aus, da in der Aufbauphase der Psychotherapeutenkammer weder eine Geschäftsstelle noch Personal vorhanden waren und der Kammer daher nur geringe Kosten entstanden sind. Infolgedessen konnte die Beklagte zunächst Rücklagen aufbauen. Im Zuge des Auf- und Ausbaus der Kammertätigkeit kam es allerdings zu einer Erhöhung der Ausgaben, wodurch die Rücklagen sukzessive abgeschmolzen werden mussten. Die Beklagte hat ergänzend hierzu in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass nach dem Haushaltsansatz eine Rücklage von ca. 153.000 Euro fehlte. Der Vortrag der Beklagten betreffend der Abschmelzung der Rücklage ist von der Klägerin nicht substantiiert bestritten worden. Da die Beklagte gem. § 2 Abs. 4 Sätze 1

und 2 ihrer Haushalts- und Kassenordnung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet ist, in der mindestens soviel Mittel anzusammeln sind, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird, war eine Beitragserhöhung insoweit erforderlich. Aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen konnte die Beklagte erst, nachdem die Rücklagen aufgebraucht waren, eine Beitragserhöhung vornehmen.

Ebenso sachgerecht sind die von der Beklagten wahrgenommenen bzw. in Aussicht genommenen Verwaltungstätigkeiten, sei es u. a. der Heilberufsausweis, die Einführung und Verwaltung der Gesundheitskarte und des Fortbildungskontos, die Umsetzung von Sachverständigenlisten, Weiterbildungsordnung und Berufsordnung oder die vielfältigen Fortbildungsmaßnahmen und der damit verbundene größere Personal- und Sachaufwand. Soweit die Beklagte hinsichtlich dieser Kosten bei den Personalmitteln 256.000 Euro in Ansatz gebracht hatte, die nicht ausgeschöpft worden sind, hat die Beklagte nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen sich diese geplanten Kosten nicht realisieren ließen.

Ebenso verstößt die Aufnahme von Ermäßigungstatbeständen, die auch zu einer Erhöhung des Regelbeitrags und damit zu einer Belastung der Klägerin führte, nicht gegen Art. 3 GG.

Die Beklagte konnte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr als Satzungsgeberin zustehenden Gestaltungsfreiheit einen Regelbeitrag oder einen pauschalierten Beitrag festsetzen. Die Psychotherapeutenkammer hat sich, wie oben ausgeführt, für einen Regelbeitrag entschieden und mit der Beitragsordnung 2007 erstmals eine Ermäßigung bei den angestellten oder beamteten, in Teilzeit beschäftigten Psychotherapeuten auf 250 Euro (vgl. Beitragstabelle B (1)), sowie bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit des Kammermitglieds von mehr als 6 Monaten auf 190 Euro (vgl. Beitragstabelle B (2)), vorgesehen, um möglichen, durch den Regelbeitrag auftretenden Ungleichbehandlungen zu begegnen. Die Differenzierung zwischen dem Regelbeitrag von 350 Euro und den ermäßigten Kammerbeiträgen von 250 Euro bzw. 190 Euro, welche nur auf Antrag gewährt werden, ist sachgerecht und verstößt infolgedessen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG.

Die Differenzierung beruht zum einen darauf, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines in Vollzeit tätigen Kammermitglieds höher ist als diejenige eines Kammermitglieds, das mehr als ein halbes Jahr nicht berufstätig ist. Auch ein angestelltes oder beamtetes Kammermitglied, das sein Einkommen ausschließlich aus einer Teilzeittätigkeit im Umfang von 20 Wochenstunden bezieht, hat in der Regel ein geringeres Einkommen als ein niedergelassener freiberuflich tätiger Psychotherapeut. Es hat zudem keine Möglichkeit, sein Einkommen durch eine freiberufliche Nebentätigkeit zu erhöhen, da es dann nicht mehr unter den Ermäßigungstatbestand fällt. Einem freiberuflichen Psychotherapeuten ist es hingegen jederzeit möglich, wie gerade die umfangreichen Tätigkeiten der Klägerin zeigen, seinen Tätigkeitsumfang auszuweiten und damit seine Einnahmen zu erhöhen. Es entspricht dem Gedanken der Solidargemeinschaft, wirtschaftlich schwächere Mitglieder auf Kosten der Leistungsstärkeren zu entlasten.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 03.09.1991 – 1 C 24.88 -; OVG Bremen, Urteil vom 29.11.2005 – 1 A 148/04 -, juris.

Dieser Gedanke kann in einer unterschiedlichen Höhe bei pauschalisierten Kammerbeiträgen seinen Ausdruck finden wie auch in der Aufnahme von Ermäßigungstatbeständen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 29.11.2005, a.a.O., das Entscheidungsgrundlage für die Beitragsordnung 2007 der Beklagten war, die Aufnahme eines „Sondertarifs“ für teilzeitbeschäftigte Psychotherapeuten in die Beitragsordnung wegen des von diesen zu leistenden „Sonderopfers“ und der großen Anzahl der hiervon Betroffenen sogar für geboten erachtet.

Die Psychotherapeutenkammer konnte bei der Aufnahme der Ermäßigungstatbestände in die Beitragsordnung 2007 wie bei allen abgabenrechtlichen Regelungen typisieren und war nicht gehalten, allen Besonderheiten ihrer Mitglieder beitragsmäßig Rechnung zu tragen,

so BVerwG, Urteile vom 10.09.1974, a.a.O. .

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den minderverdienenden niedergelassenen freiberuflichen Psychotherapeuten liegt nicht vor, da diese nach der Beitragstabelle B (6) bei Vorliegen einer materiellen Notlage jederzeit die Stundung, Befreiung bzw. Ermäßigung von Beitragsforderungen beantragen können.

Neben der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt ein weiterer sachlicher Grund für die Differenzierung darin, dass sich der Umfang der Tätigkeit, die bei einem in Teilzeit beschäftigten Angestellten oder Beamten anfällt, jederzeit durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachweisen lässt. Das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes ist damit für die Beklagte kontrollierbar. Bei einem niedergelassenen freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, dessen Tätigkeitsumfang sich – abgesehen von den einzelnen gegenüber den Kassen belegbaren Therapiestunden - teilweise gar nicht messen lässt, ist eine Kontrolle aber praktisch undurchführbar.

Da die Ermäßigungsmöglichkeiten nach der Beitragstabelle B (1) und (2) wegen der großen Gruppe der davon betroffenen Kammermitglieder (vgl. hierzu S. 20 der Informationsschrift betr. der 19. Sitzung der Kammerversammlung vom 27.04.2007 - Novellierung Beitragsordnung/Beitragstabelle – Gründe für Regelbeitragsmodell –) erhebliche Mindereinnahmen erwarten ließen, war es ebenfalls sachgerecht, diese Mindereinnahmen bei der Beitragserhöhung ab dem Jahr 2008 zu berücksichtigen.

Das Gericht hat auch keine rechtlichen Bedenken gegen die festgesetzte Höhe des Regelbeitrags als solche. Der Beklagten steht bei der Beitragskalkulation ein Prognosespielraum zu, der richterlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Besteht ein Prognosespielraum, ist die Entscheidung vom Gericht grundsätzlich nur dahingehend nachzuprüfen, ob die Behörde bei ihrer Prognose von zutreffenden Abgrenzungen, Daten, Werten, Zahlen etc. ausgegangen ist, alle erreichbaren Daten berücksichtigt hat, sich einer wissenschaftlich vertretbaren Methode bedient und ihre Entscheidung in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet hat.

Vgl. Kopp, Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage, Rdnr. 37 zu § 114.

Das Gericht hat keinen Anhalt, dass die Beklagte ihrer Kalkulation fehlerhafte Werte und Zahlen zugrunde gelegt, ihre Prognose auf wissenschaftlich unhaltbare Methoden gestützt oder nicht in methodisch einwandfreier Weise gearbeitet hat. Soweit die Klägerin auf den nunmehr feststehenden Überschuss von 422.000 Euro für das Jahr 2008 hingewiesen hat, hat sie, obwohl sie , hierzu nicht substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen und dies durch entsprechende Un-

terlagen belegt, dass dieser Überschuss auf einer von vorherein fehlerhaften Kalkulation der Beklagten beruhte. Hinsichtlich der in die Kalkulation eingeflossenen Personalmittel von 256.000 Euro, die nicht ausgeschöpft worden sind, hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, inwiefern sich diese geplanten Kosten wegen Nichtbesetzung der Stellen nicht realisieren ließen.

Die Beitragsordnung ist gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HeilBerG NRW von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Das MAGS NRW, das von der Klägerin um Überprüfung der Beitragsordnung gebeten worden ist, hat laut Schreiben vom 21.06.2007 ebenfalls keine rechtlichen Bedenken an der von der Beklagten festgesetzten Beitragserhöhung auf 350 Euro sowie der Aufnahme der Ermäßigungstatbestände.

Die Aufnahme von Ermäßigungstatbeständen in B (1) und (2) der Beitragstabelle ist sachgerecht und verstößt weder gegen das Äquivalenzprinzip noch gegen Art. 3 GG. Die im angefochtenen Bescheid vom 02.01.2008 erstmals umgesetzte Beitragserhöhung von 350 Euro ist infolgedessen rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Decker

Bühning-Pfaff

Riecher

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

350,00 €

festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Dr. Decker

Bühning-Pfaff

Riechert

Ausgefertigt

Riechert
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

